

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1980	Nummer 89
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
223 6300	23. 7. 1980	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren) . . . . .	1938

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1952
Nr. 15 v. 1. 8. 1980 . . . . .	1952
Nr. 16 v. 15. 8. 1980 . . . . .	1952

**I.**

**Durchführung**  
**des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**  
**mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung**  
**(Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)**

Gem. RdErl. d. Kultusministers  
- I C 6.51-10/0 - 1360/80 -  
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
- II A 3 8502.2.1 - v. 23. 7. 1980

Leistungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes - BAföG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), werden vom Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln mit Hilfe der ADV-Anlage berechnet und zahlbar gemacht und in Personenkonten für die einzelnen Auszubildenden nachgewiesen. Mit Ausnahme der dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln obliegenden Führung der Personenkonten werden die Kassenaufgaben bei der Durchführung des BAföG von der Regierungshauptkasse Düsseldorf wahrgenommen.

- 1 Umfang des maschinellen Verfahrens
  - 1.1 Arbeitsgänge des maschinellen Verfahrens
 

Das maschinelle Verfahren umfaßt

    - a) die Datenerfassung
    - b) die Berechnung des monatlichen Förderungsbeitrages
    - c) die Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen
    - d) den Ausdruck der Bescheide über Ausbildungsförderung
    - e) den Ausdruck der Stammblätter
    - f) den Ausdruck der monatlichen Zahlungsliste
    - g) das Erstellen der für die Überweisung der auszuzahlenden Beträge erforderlichen Datenträger
    - h) den Ausdruck von Nachweisungen für die Rechnungslegung
    - i) die Darlehnsmeldung
    - j) die Meldung der Daten für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG.

Einzelheiten des maschinellen Verfahrens, insbesondere die Datenermittlung, werden durch eine besondere Anweisung des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Signierung des Eingabewertbogens und eines weiteren Erfassungsbelegs zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Signieranweisung) geregelt.
  - 1.2 Zeitliche Begrenzung der Rückrechnungsmöglichkeit
 

Die in den Datenbestand aufgenommenen Daten jedes Förderungsfalles bleiben für etwaige Rückrechnungen 47 Monate lang gespeichert.

Abweichend werden jeweils zum Jahreswechsel Förderungsfälle, in denen das Ende des letzten gespeicherten Bewilligungszeitraumes mindestens 24 Monate zurückliegt, aus dem ADV-Bestand entfernt, es sei denn, daß ein Überzahlungsbetrag gespeichert ist oder eine unter dem Vorbehalt der Rückforderung ergangene Bewilligung noch nicht durch eine endgültige Förderungentscheidung ersetzt worden ist.
  - 1.3 Nichtanwendung und Einschränkung des maschinellen Verfahrens
 

Anträge auf Ausbildungsförderung, die aus anderen Gründen als aufgrund der Vorschriften zur Einkommens- und/oder Vermögensanrechnung nach den Abschnitten IV und V des Gesetzes abgelehnt werden müssen (z. B. nicht förderungsfähige Ausbildung, Fehlen der persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden), sind nicht in das maschinelle

Verfahren einzubeziehen; über solche Anträge ist durch manuell erstellten Bescheid zu entscheiden. In bestimmten, in der Signieranweisung geregelten Fällen sind die Berechnung sowie die Rück- und Abrechnung außerhalb des maschinellen Verfahrens durchzuführen und die Bescheide manuell zu fertigen. Auch die anderweitig errechneten Förderungsbeträge sind im maschinellen Verfahren zahlbar zu machen.

- 2 Zuständigkeiten
  - 2.1 Ämter für Ausbildungsförderung
 

Die Ermittlung der Daten und ihre Eingabe in das maschinelle Verfahren obliegen ausschließlich dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung bzw. dem von der Hochschule zur Wahrnehmung der Aufgaben herangezogenen Studentenwerk (Anstalt des öffentlichen Rechts) – im nachfolgenden als Amt/StW bezeichnet –.

Die Ermittlung der Daten und ihre Übermittlung zur Datenerfassung und -verarbeitung beinhaltet die Entscheidung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung über den Antrag auf Ausbildungsförderung und ggf. den Auftrag,

    - aufgrund der mitgeteilten Daten die Förderungsleistungen zu berechnen, zahlbar zu machen und durch Überweisung zu zahlen,
    - im Namen des Amtes/StW den Bescheid über Ausbildungsförderung zu fertigen und an den Empfänger zu versenden,
    - die aufgrund von Rückforderungsansprüchen, übergeleiteten Ansprüchen und Ersatzansprüchen eingezahlten Beträge beim Haushaltstitel zu vereinnahmen.
  - 2.2 Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln (GGRZ Köln)
 

Das GGRZ Köln legt der Berechnung sowie der Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung gestellten Programmablaufpläne und Programme in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Es ist für die Erstellung, Pflege und Fortentwicklung der erforderlichen Zusatz- und Anschlußprogramme zuständig. Die Verwendung der unmittelbar die Bewilligung und die Zahlung von Förderungsleistungen betreffenden Programme bedarf des Auftrags, der Prüfung und Freigabe durch das Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen.
  - 2.3 Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)
 

Dem LDS obliegen die Datenerfassung aus den Eingabewertbogen und die Meldung der Daten für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG. Im übrigen erfolgt die Datenerfassung durch das GGRZ Köln.
  - 2.4 Verbindungsstelle
 

Die sich aus der Zusammenarbeit der Ämter/StW mit dem LDS und dem GGRZ Köln im BAföG-ADV-Verfahren ergebenden organisatorischen und technischen Aufgaben werden von einer zu diesem Zweck im Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen eingerichteten Verbindungsstelle wahrgenommen. Sie führt zur Prüfung und Freigabe der vom GGRZ Köln für die Bewilligung und die Zahlung der Förderungsleistungen zu verwendenden Programme eine Testdatei. Daneben obliegen ihr insbesondere:

    - die Festsetzung der monatlichen Termine für das ADV-Verfahren nach Abstimmung mit dem LDS und dem GGRZ Köln,
    - die Entgegennahme und die Weiterleitung der Eingabewertbogen und Erfassungsbelege an das LDS bzw. das GGRZ Köln,
    - die Bearbeitung der Fehlerprotokolle zur Berichtigung von Erfassungs- und Signierfehlern,
    - die Durchführung von Zahlungsverhinderungen im Auftrag des zuständigen Amtes/StW,

- die Entgegennahme der Anforderungen der Ämter/StW nach Nr. 3.62 zur Aussonderung der nicht oder nicht unmittelbar zuzustellenden Bescheide,
- die Abwicklung des Verwahrkontos,
- die Nachforschung bei den Kreditinstituten nach überwiesenen, dem Konto des Empfangsberechtigten aber nicht gutgeschriebenen Förderungsbeträgen.

### 3 Verfahrensablauf

#### 3.1 Förderungsnummer und Prüfziffer

Für jeden Auszubildenden, dessen Antrag auf Ausbildungsförderung in das maschinelle Verfahren einzubeziehen ist, wird vom zuständigen Amt/StW eine zwölfstellige Förderungsnummer vergeben. Unter dieser Förderungsnummer sind alle Daten des derselben Förderungsfalles in das maschinelle Verfahren einzugeben. Die ersten drei Stellen der Förderungsnummer enthalten die Kennziffer des zuständigen Amtes/StW nach dem Kennziffernverzeichnis der Anlage 1; für die Auszubildenden des Hochschulbereichs enthalten die vierte und fünfte Stelle die Kennziffer der dem Amt für Ausbildungsförderung zugeordneten Hochschule bzw. Hochschuleinrichtung. Die restlichen Stellen dienen der Identifikation des Auszubildenden. Für die von der Technischen Hochschule Aachen zu verwendenden Förderungsnummern verbleibt es hinsichtlich der 4. und 5. Stelle bei der geltenden Sonderregelung. Für denselben Auszubildenden verwendet dasselbe Amt/StW auch bei späteren Anträgen die einmal vergebene Förderungsnummer. Im Falle des Zuständigkeitswechsels vergibt das neu zuständige Amt/StW eine neue Förderungsnummer.

Eine freigewordene Förderungsnummer darf nicht erneut vergeben werden.

Die vergebenen Förderungsnummern sind von den Ämtern/StW mit den Namen und Geburtsdaten der Auszubildenden in einem Verzeichnis nachzuweisen.

Um Folgeeingaben unter einer falschen Förderungsnummer zu erkennen und von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, berechnet das GGRZ Köln bei der erstmaligen Eingabe zu einem Förderungsfall aus der zwölfstelligen Förderungsnummer eine einstellige Prüfziffer. Sie wird dem Amt/StW auf dem Stammbuch für Ausbildungsförderung (vgl. Nr. 3.33) mitgeteilt und ist bei jeder folgenden Vorlage eines Eingabewertbogens oder eines Erfassungsbelegs zu demselben Förderungsfall in der 13. Stelle zur Förderungsnummer einzugeben.

#### 3.2 Ermittlung und Erfassung der Daten

3.21 Die Datenerfassung erfolgt ausschließlich aufgrund von Eingabewertbogen nach dem Muster der Anlage 2 sowie aufgrund von Erfassungsbelegen nach dem Muster der Anlage 3. Die Übernahme der vom Amt/StW ermittelten Daten auf den Eingabewertbogen sowie die Verwendung des Erfassungsbelegs sind in der Signieranweisung geregelt.

3.22 Zu einem Zahlungsmonat können für denselben Förderungsfall mehrere Eingabewertbogen mit Daten für gleiche oder unterschiedliche Wirksamkeitszeiträume abgeliefert werden. Um sicherzustellen, daß bei nachfolgenden Eingaben zu demselben Zahlungsmonat die bereits eingegebenen Daten berücksichtigt werden, sind die auf Eingabewertbogen übertragenen Daten von den Ämtern/StW in Durchschrift oder in anderer Form nachzuhalten.

Die Erstschriften der Eingabewertbogen sowie die Erfassungsbelege sind zur Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit mit den Unterschriften von zwei Bediensteten des Amtes/StW zu versehen und bis zur Übernahme der Daten in das maschinelle Verfahren vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

3.23 Die Ämter/StW übersenden die nach Maßgabe der Signieranweisung ausgefüllten Eingabewertbogen mindestens einmal wöchentlich der Verbindungs-

stelle, damit zum monatlichen Einsendeschlußtermin Engpässe bei der Datenerfassung vermieden werden. Der Einsendeschlußtermin wird monatlich festgesetzt und den Ämtern/StW ca. vier Wochen im voraus mitgeteilt. Eingabewertbogen und Erfassungsbelege, die nach diesem Termin bei der Verbindungsstelle eingehen, werden jeweils erst zum Zahlungslauf für den folgenden Monat berücksichtigt. Zu Ausnahmen vgl. Nr. 3.32.2 letzter Absatz.

3.24 Eingabewertbogen und Erfassungsbelege sind der Verbindungsstelle mit einem Begleitschreiben des Amtes/StW unter Angabe der Anzahl der übersandten Belege zuzuleiten. Das Begleitschreiben ist von einem dazu befugten Bediensteten des Amtes/StW zu unterschreiben. Die Unterschriften dieser Bediensteten sind beim Landesamt für Ausbildungsförderung zu hinterlegen. Der unterschriftsberechtigte Bedienstete prüft die abzuliefernden Belege in förmlicher Hinsicht, insbesondere daraufhin, ob die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben von dazu befugten Bediensteten festgestellt worden ist. Die Belege dürfen nicht geklammert oder gehetzt sein. Die Eingabewertbogen der einzelnen Lieferungen sind im Hinblick auf die Bearbeitung der Fehlerprotokolle durch die Verbindungsstelle in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern zu sortieren; Eingabewertbogen, mit denen die sofortige Einstellung der Zahlung bewirkt werden soll (vgl. Nr. 3.51), sind getrennt zu legen.

3.25 Die Verbindungsstelle leitet die gesammelten Eingabewertbogen in der Regel einmal wöchentlich dem LDS zur Datenerfassung zu. Das LDS übermittelt die auf Datenträger übernommenen Daten dem GGRZ Köln. Die Erfassungsbelege werden dem GGRZ Köln zu den vereinbarten Terminen von der Verbindungsstelle zur Datenerfassung zugeleitet. Die mit einem Erfassungsvermerk versehenen Eingabewertbogen und Erfassungsbelege gehen an die Verbindungsstelle zurück.

#### 3.3 Verarbeitung der Daten

##### 3.31 Plausibilitätsprüfung

Die von den Ämtern/StW mitgeteilten und im LDS auf Datenträger übernommenen Daten werden vor der Aufnahme in den Datenbestand durch das GGRZ Köln maschinell auf Plausibilitätsfehler nach Maßgabe eines von der Verbindungsstelle festgelegten Fehlerschlüsselverzeichnisses hin überprüft und in Plausibilitätslisten übernommen. Die Plausibilitätslisten werden als Mikrofilme im COM-Verfahren erstellt und von der Verbindungsstelle aufbewahrt. Die als fehlerhaft ermittelten Eingaben werden in besonderen Fehlerprotokollen ausgedruckt. Die Fehlerprotokolle gehen der Verbindungsstelle zu, die anhand der Eingabewertbogen die Berichtigung der Fehler veranlaßt, soweit es sich um Erfassungsfehler handelt. Signierfehler sind von der Verbindungsstelle nur in Ausnahmefällen und nur im Benehmen mit dem zuständigen Amt/StW zu berichtigen. Dabei sind die Korrekturen in der Erstausfertigung des Eingabewertbogens vom Sachbearbeiter der Verbindungsstelle und in der Durchschrift des Eingabewertbogens bzw. in dem sonstigen Aktenvermerk (vgl. Nr. 3.22) vom Sachbearbeiter des Amtes/StW mit Namenszeichen und Datum zu versehen. Eingaben, zu denen auch nach Abschluß aller Korrekturläufe die Plausibilitätsprüfung Fehler ausweist, werden nicht in den Datenbestand aufgenommen. In diesen Fällen ist die erneute Vorlage eines Eingabewertbogens zum folgenden Zahlungsmonat erforderlich. Die nicht aufgenommenen Fälle werden den Ämtern mitgeteilt.

Nach der Plausibilitätsprüfung leitet die Verbindungsstelle die Eingabewertbogen und Erfassungsbelege an die Ämter/StW zurück, die sie zu den Förderungsakten nehmen.

##### 3.32 Vorlauf (vorläufige Zahlungsliste)

3.32.1 Das GGRZ Köln erstellt monatlich zu dem jeweils festgesetzten Termin für die Ämter/StW eine vor-

läufige Zahlungsliste, in der die für die Zahlung wesentlichen Verarbeitungsergebnisse der eingegebenen und der aus dem Vormonat übernommenen Daten ausgewiesen werden.

Zusammen mit der vorläufigen Zahlungsliste über sendet das GGRZ Köln den Ämtern/StW zu jedem Förderungsfall, für den zu dem betreffenden Zahlungslauf Daten eingegeben worden sind, ein Stammbrett (vgl. Nr. 3.33).

Die Ämter/StW prüfen anhand der zurückgehaltenen Eingabewertbogen und der Stammbretter die Richtigkeit der in den Bestand übernommenen Daten.

3.32.2 Durch einen weiteren, mit dem Stempelaufdruck „Berichtigung zur vorläufigen Zahlungsliste“ gekennzeichneten Eingabewertbogen können die Ämter/StW die festgestellten Fehler noch zum anstehenden Zahlungsmonat berichtigen. Voraussetzung ist, daß dieser Eingabewertbogen der Verbindungs stelle bis spätestens zu dem für den betreffenden Zahlungsmonat festgesetzten Annahme-Schlußtermin zugeht. Dabei sind nur die Signierfelder auszufüllen, deren Werte zu berichtigen bzw. für die erstmalig Werte einzugeben sind. Das Nähere regelt die Signieranweisung bzw. das Fehlerschlüsselverzeichnis.

Die Eingabewertbogen zur Berichtigung der vorläufigen Zahlungsliste werden von der Verbindungs stelle unverzüglich an das LDS weitergeleitet. Das LDS erfaßt die Daten und übermittelt sie auf Datenträgern dem GGRZ Köln zur Weiterverarbeitung.

Nach dem Vorlauf dürfen für den anstehenden Zahlungsmonat grundsätzlich nur Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste veranlaßt werden. Erstmalige Vorlagen sind nach dem Vorlauf für den Hauptlauf nur in Einzelfällen mit Zustimmung der Verbindungsstelle zulässig. Das Landesamt für Ausbildungsförderung kann im Benehmen mit dem LDS und dem GGRZ Köln für einzelne Monate des erhöhten Arbeitsanfalls bei den Ämtern/StW allgemein zulassen, daß Eingabewertbogen auch noch zum Hauptlauf erstmalig vorgelegt werden.

3.32.3 Für die Übersendung der Berichtigung dienen den Eingabewertbogen an die Verbindungsstelle gilt Nr. 3.24 entsprechend.

### 3.33 Stammbrett für Ausbildungsförderung

3.33.1 Die in den Datenbestand aufgenommenen Eingabedaten und deren Verarbeitungsergebnisse, soweit sie für die weitere Bearbeitung des Förderungsfalles durch das Amt/StW Bedeutung haben, werden vom GGRZ Köln in einem „Stammbrett für Ausbildungsförderung“ (Anlage 4) ausgedruckt. Jede Veränderung dieser Daten durch weitere Eingaben führt zu einem neuen Stammbrettausdruck. Ein neues Stammbrett wird ferner für alle Förderungsfälle ausgedruckt, die aufgrund einer Gesetzesänderung ohne Dateneingabe durch das Amt/StW automatisch neu berechnet werden. Die Stammbretter werden den Ämtern/StW mit den vorläufigen Zahlungslisten zur Verfügung gestellt. Eingaben zur Berichtigung der vorläufigen Zahlungsliste führen zum Ausdruck eines berichtigten Stammbrettes im Hauptlauf.

3.33.2 Zu dem Zahlungsmonat, der als Ende des Bewilligungszeitraumes eingegeben worden war, oder zu dem Zahlungsmonat, zu dem nach einer Zahlungsverhinderung die Abrechnung des Förderungsfalles eingegeben wird, wird ein Stammbrett ausgedruckt, das u. a. für die letzten 15 Monate jeweils den errechneten Förderungsbetrag (Anspruch) und den tatsächlich gezahlten Betrag (Zahlung) ausweist. Das Stammbrett enthält ferner einen etwaigen noch offenstehenden Rückforderungsbetrag sowie den Überzahlungsbetrag, über den noch zu entscheiden ist.

3.33.3 Zum 48. Monat seit dem Ende des letzten gespeicherten Bewilligungszeitraumes wird zur Anzeige der bevorstehenden Löschung in den Fällen ein abschließendes Stammbrett ausgedruckt, in denen

noch ein Überzahlungsbetrag oder ein Rückforderungsbetrag offensteht oder eine unter dem Vorbehalt der Rückforderung ergangene Bewilligung noch nicht durch eine endgültige Entscheidung ersetzt worden ist (vgl. Nr. 1.2).

3.34

### Hauptlauf (Zahlungsliste)

Nach Abschluß der Datenerfassung berechnet das GGRZ Köln aufgrund des aktualisierten Datenbestandes die Ausbildungsförderungsbeträge und druckt – getrennt für die Auszubildenden des schulischen Bereichs und die Auszubildenden des Hochschulbereichs – Zahlungslisten für den anstehenden Zahlungsmonat aus. In den Zahlungslisten sind nach Ämtern/StW getrennt in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern aufgeführt:

- alle Förderungsfälle, in denen zum anstehenden Zahlungsmonat eine Berechnung oder die Auszahlung eines vom Amt/StW festgesetzten Betrages eingegeben worden ist,
- alle laufenden Förderungsfälle, für die aufgrund früherer Eingaben zum anstehenden Zahlungsmonat ein monatlicher Förderungsbetrag zu zahlen ist,
- alle Förderungsfälle, für die ein Betrag zu vereinnehmen ist,
- alle Förderungsfälle, in denen noch ein Überzahlungsbetrag oder ein Rückforderungsbetrag offensteht.

Die Zahlungsliste enthält folgende Spalteneinteilung:

Kennziffer des Amtes/StW
Förderungsnummer
Sondermerkmal
Name des Auszubildenden
Bankleitzahl
Kontonummer
Lfd. Zahlung (Zuschuß/Darlehen)
Nachzahlung
Abschlagszahlung
Einbehaltungsrate
Überzahlung, über die noch zu entscheiden ist, noch offenstehende Rückforderung
Zahlung an Dritttempfänger
verbleibender Zahlbetrag
Vereinnahmungen

Die Zahlungsliste schließt insgesamt und für den Abschnitt eines jeden Amtes/StW mit der Addition der Betragsspalten. Jedes Amt/StW erhält seinen Abschnitt der Zahlungsliste. Auf den Endsummenblättern der einzelnen Verarbeitungsringe bestätigt das GGRZ Köln die richtige und vollständige Datenerfassung, die Datenverarbeitung und Daten ausgabe unter Verwendung dokumentierter, freigegebener und gültiger ADV-Programme sowie die Übereinstimmung der Summe der auszuzahlenden Beträge mit dem Gesamtbetrag der Überweisungen. Das GGRZ Köln stützt sich dabei hinsichtlich der im LDS erfaßten Daten auf die Teilbescheinigung des LDS. Für das Landesamt für Ausbildungsförderung und für die Regierungshauptkasse Düsseldorf wird die Zahlungsliste im COM-Verfahren verfilmt.

3.4

### Anordnung und Auszahlung

Aufgrund der monatlichen Zahlungslisten ordnet das Landesamt für Ausbildungsförderung – für den Schulbereich und den Hochschulbereich nach Einzelplänen getrennt – die Auszahlung der Ausbildungsförderungsbeträge durch die Regierungshauptkasse Düsseldorf an.

Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen liegt ausschließlich beim Landesamt für Ausbildungsförderung. Es führt die Haushaltsüberwachungslisten.

3.41

Die Datenträger nach Nr. 1.1 Buchst. g) werden der Westdeutschen Landesbank Girozentrale unmittelbar vom GGRZ Köln so rechtzeitig übergeben, daß

- die Überweisungsbeträge den Auszubildenden jeweils am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung stehen (§ 51 Abs. 1 BaFG).
- 3.5 Zahlungsverhinderung
- 3.51 Durch Vorlage eines Eingabewertbogens bis zum Annahme-Schlußtermin für Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste (vgl. Nr. 3.32.2) kann das Amt/StW im Falle eines Zuständigkeitswechsels oder des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen die Einstellung der Zahlung zum anstehenden Zahlungsmonat veranlassen. Kann die Einstellung der Zahlung nicht mehr durch einen Eingabewertbogen bewirkt werden, weil der Annahme-Schlußtermin bereits verstrichen ist, veranlaßt die Verbindungsstelle aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Mitteilung des Amtes/StW den Rückruf des Überweisungsbetrages.
- 3.52 Sind nach Auskunft der Verbindungsstelle die Datenträger nach Nr. 1.1 Buchst. g) bereits der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übergeben worden, wendet sich das Amt/StW unmittelbar an das Kreditinstitut mit der Bitte, den überwiesenen Betrag vor der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers an die Regierungshauptkasse Düsseldorf zurückzuüberweisen. Bei Überweisungen auf Postscheckkonten unterrichtet das Amt/StW die Verbindungsstelle, damit von dort aus die Stornierung zentral durch das Postscheckamt Köln veranlaßt wird.
- 3.53 Außer in den Fällen der Einstellung der Zahlung wegen des Wechsels der Zuständigkeit ist nach einer Zahlungsverhinderung so bald wie möglich die Abrechnung des Förderungsfalles einzugeben.
- 3.6 Bescheide über Ausbildungsförderung
- 3.61 Im Anschluß an den Ausdruck der monatlichen Zahlungslisten drückt das GGRZ Köln zu den erstmalig berechneten und den neu berechneten Förderungsfällen unter dem Namen des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung die Bescheide über Ausbildungsförderung nach dem Muster der Anlage zur Signieranweisung aus.
- 3.62 Die Bescheiddurchschriften werden umgehend den Ämtern/StW zugeleitet. Die Ämter/StW fordern die Erstschriften bei der Verbindungsstelle für sich an, soweit Bescheide wegen einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.51 oder 3.52 oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden dürfen oder mit ergänzenden Hinweisen des Amtes/StW bekanntgegeben werden sollen. Auf Anforderung der Verbindungsstelle werden diese Bescheide vom GGRZ Köln aussortiert und den Ämtern/StW zugeleitet. Die nicht angeforderten Bescheide werden ca. 10 Tage nach der Zahlung vom GGRZ Köln an die Bescheidempfänger versandt. Über das Datum der Aufgabe der Bescheide zur Post werden die Ämter/StW durch die Verbindungsstelle unterrichtet. Die Bescheiddurchschriften sowie die Erstschriften der nicht bekanntgegebenen Bescheide sind zu den Akten zu nehmen.
- 4 Behandlung von Ansprüchen nach den §§ 20 und 47 a sowie 37 und 38 BaFG
- 4.1 Rückforderungsansprüche nach § 20 BaFG
- 4.11 Aufrechnung im maschinellen Verfahren
- Zugunsten gespeicherter oder gleichzeitig errechneter Rückforderungsansprüche werden die für abgelaufene Monate des Bewilligungszeitraumes errechneten Förderungsbeträge gem. § 19 BaFG bis zur vollen Höhe des Nachzahlungsbetrages und Förderungsbeträge für laufende Monate des Bewilligungszeitraumes nach Maßgabe des I § 51 Abs. 1 Sozialgesetzbuch einbehalten. Das Weitere regelt die Signieranweisung.
- 4.12 Rückforderungsbescheide
- Soweit mit Ansprüchen auf Erstattung überzahlter Förderungsleistungen nicht gegen Ansprüche des Auszubildenden auf Nachzahlungsbeträge oder/ und laufende Förderungsbeträge aufgerechnet werden kann, wird der Rückforderungsbetrag durch maschinellen Bescheid oder – falls der Rückforderungsbetrag vom Amt/StW außerhalb des maschinellen Verfahrens ermittelt wird – durch einen manuell erstellten Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Der Rückforderungsbescheid enthält die Aufforderung, den überzahlten Betrag auf ein Konto des Amtes/StW einzuzahlen. Die Verfolgung des Rückforderungsanspruchs obliegt dem zuständigen Amt/StW bzw. dessen Kasse oder Vollstreckungsstelle.
- 4.2 Ersatzansprüche nach § 47 a, übergeleitete Unterhaltsansprüche nach § 37 und übergeleitete öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche nach § 38 BaFG
- Die aufgrund von Ersatzansprüchen nach § 47 a und aufgrund von übergeleiteten Ansprüchen nach den §§ 37 und 38 BaFG geltend zu machenden Beträge sind ebenfalls zur Einzahlung auf ein Konto des Amtes/StW anzufordern.
- 4.3 Ablieferung an die Regierungshauptkasse Düsseldorf
- Die eingezahlten Beträge sind bei den kommunalen Ämtern zunächst von der Stadtkasse bzw. Kreiskasse, im Hochschulbereich von dem zuständigen Studentenwerk – A. ö. R. – zunächst auf einem besonderen Konto zu vereinnahmen und in der Regel monatlich, spätestens aber nach Eingang von 50 000,- DM an die Regierungshauptkasse Düsseldorf abzuliefern. Werden die für mehrere Förderungsfälle angesammelten Beträge in einer Summe abgeliefert, teilt das Amt/StW der Verbindungsstelle durch Bericht in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Förderungsnummern, der Namen und der Einzelbeträge die Aufteilung des Gesamtbetrages mit.
- 5 Abwicklung des Verwahrkontos
- 5.1 Buchung auf dem Verwahrkonto
- Die Regierungshauptkasse Düsseldorf bucht die von den Kreditinstituten aufgrund einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.51 oder Nr. 3.52 oder aus anderen Gründen (z. B. falsche Kontoangabe) an sie zurücküberwiesenen Förderungsbeträge sowie die von den Ämtern/StW bzw. deren Kassen an sie nach Nr. 4.3 abgelieferten Beträge auf einem Verwahrkonto. Die Abwicklung des Verwahrkontos obliegt der Verbindungsstelle im Benehmen mit den Ämtern/StW.
- Die auf dem Verwahrkonto gebuchten Beträge werden der Verbindungsstelle von der Regierungshauptkasse Düsseldorf listenmäßig und durch Übersendung der einzelnen Belege (Überweisungsträger) mitgeteilt. Die Verbindungsstelle unterrichtet das zuständige Amt/StW durch Übersendung von Belegkopien.
- Das zuständige Amt/StW entscheidet unverzüglich, ob der Betrag aus dem Verwahrkonto wieder auszuzahlen oder auf Haushaltstitel zu vereinnahmen ist.
- 5.2 Erneute Zahlung
- Ist der Betrag wieder auszuzahlen, teilt das Amt/StW dies der Verbindungsstelle unter Angabe der – ggf. berichtigten – Bankverbindungsangaben mit. Zu berichtigende Bankverbindungsangaben sind für die künftige Überweisung von Förderungsbeträgen zusätzlich mit einem Eingabewertbogen nach der Anlage 2 in das maschinelle Verfahren einzugeben. Aufgrund der Mitteilungen nach dem Muster der Anlage 5 veranlaßt die Verbindungsstelle außerhalb der monatlichen Zahlung die Auszahlung der Beträge aus dem Verwahrkonto.
- 5.3 Einnahmen
- Mit einem Erfassungsbeleg nach der Anlage 3 teilt das Amt/StW der Verbindungsstelle die endgültig bei den Haushaltstiteln zu vereinnahmenden Beträge mit. Die Verbindungsstelle leitet den Erfassungsbeleg dem GGRZ Köln zur Aufnahme der Daten in das maschinelle Verfahren erst zu, wenn ihr

- von der Regierungshauptkasse Düsseldorf die Buchung des Betrages auf dem Verwahrkonto angezeigt worden ist. Ggf. hält die Verbindungsstelle den Erfassungsbeleg bis zum Eingang des signierten Betrages auf dem Verwahrkonto zurück.
- Die zu vereinnahmenden Beträge werden in der Zahlungsliste des betreffenden Monats in der Spalte „Vereinnahmungen“ ausgewiesen und den Ämtern/StW auf Stammläppern mitgeteilt. Über den Gesamtbetrag erteilt das Landesamt für Ausbildungsförderung im Rahmen der monatlichen Zahlung die Annahmeanordnung. Die für Stundungszinsen und Verzugszinsen gem. § 37 Abs. 6 BAföG angesammelten Beträge sind bis spätestens zum 15. November eines Jahres an die Regierungshauptkasse Düsseldorf abzuliefern, damit sie im Rahmen der Zahlung für den Monat Dezember bei den Haushaltstiteln vereinnahmt werden können. Im übrigen vgl. Nr. 3.2.
- 6 Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit während eines Ausbildungsbereichs**  
Zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen oder Doppelleistungen stimmen sich im Falle des Zuständigkeitswechsels während eines Ausbildungsbereichs die beteiligten Ämter/StW unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 45 a BAföG über den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung durch das bisher zuständige Amt/StW und der Zahlungsaufnahme durch das neu zuständige Amt/StW ab (vgl. auch Nr. 3.51). Das bisher zuständige Amt/StW leistet aufgrund des bestehenden oder des gemäß § 50 Abs. 4 BAföG weitergeleiteten Bewilligungsbescheides bis zu dem Zeitpunkt Ausbildungsförderung, von dem an das neu zuständige Amt/StW nach Übernahme der Akten die Zahlung aufnimmt.
- Im Falle des Zuständigkeitswechsels zwischen zwei Ämtern/StW innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet das bisher zuständige Amt/StW den zur Einstellung der Zahlung ausgefüllten Eingabewertbogen mit der Förderungsakte dem neu zuständigen Amt/StW, das ihn gleichzeitig mit dem zur Aufnahme der Zahlung unter der neuen Förderungsnummer ausgefertigten Eingabewertbogen an die Verbindungsstelle weiterleitet. Zum Verfahren im übrigen wird auf die Signieranweisung verwiesen.
- 7 Ermittlung mißbräuchlicher Doppelzahlungen**  
Die im ADV-Bestand gespeicherten Förderungsfälle werden jeweils zum Jahresende vom GGRZ Köln maschinell daraufhin überprüft, ob Auszubildenden für die einzelnen Monate des abgelaufenen Haushaltsjahrs Ausbildungsförderungsbeträge von verschiedenen Ämtern/StW geleistet worden sind. Die ermittelten Fälle werden listenmäßig erfaßt und den beteiligten Ämtern/StW mitgeteilt. Die zu Unrecht gezahlten Förderungsleistungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 BAföG (z. B. doppelte Antragstellung) zurückzufordern.
- 8 Rechnungslegung**  
Für die Rechnungslegung durch die Regierungshauptkasse Düsseldorf druckt das GGRZ Köln jährlich nach der Zahlung für den Monat Dezember – nach Einzelplänen getrennt – Nachweisungen aus, in denen jedes im abgelaufenen Haushaltsjahr geführte Ausbildungsförderungskonto mit den Jahressummen der Ausgaben und der Einnahmen erfaßt wird. Die Beträge sind nach Ämtern und Haushaltstiteln zu summieren.
- 9 Vorprüfung**  
**9.1 Vorprüfung bei den Kreisen und kreisfreien Städten**  
Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen gemäß § 1 Abs. 3 AG BAföG-NW die von ihnen ermittelten Daten unter entsprechender Anwendung der für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften über die Vorprüfung.
- Vorbehaltlich anderer grundsätzlicher Vereinbarungen gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltssordnung ist der Landesrechnungshof damit einverstanden, daß die auf den Eingabewertbogen und den Erfassungsbelegen ermittelten Daten nur stichprobenweise geprüft werden.
- Sofern nicht bei der Prüfung festgestellte Mängel eine umfassendere Prüfung gebieten, können die Stichproben bis auf 10% des Prüfungsstoffes beschränkt werden. Der Landesrechnungshof behält sich jedoch vor, je nach dem Ergebnis seiner eigenen Prüfungen zu gegebener Zeit höhere Prüfungsquoten zu verlangen.
- Über die Tatsache der Vorprüfung, den Umfang der dabei vorgenommenen Stichproben (in Prozenten) und über etwaige Ergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Landesrechnungshof spätestens bis zum 30. 9. des folgenden Haushaltsjahres zu berichten.
- 9.2 Vorprüfung bei den Hochschulen**  
Für die bei den Hochschulen eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung obliegt die Vorprüfung den für die Hochschulen zuständigen Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten. Die Vorlageberichte hierüber sind dem Landesrechnungshof laufend zu übersenden.
- 9.3 Vorprüfung bei der rechnunglegenden Kasse**  
Die Vorprüfung der bei der Regierungshauptkasse Düsseldorf anfallenden Rechnungsunterlagen obliegt dem Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Düsseldorf.
- 10 Darlehnsmeldungen an das Bundesverwaltungsamt**  
Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres stellt das GGRZ Köln die gespeicherten und gemäß § 8 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) zu meldenden Daten dem Bundesverwaltungsamt durch Datenträgeraustausch zur Verfügung. Außerhalb des maschinellen Verfahrens erforderliche manuelle Darlehnsmeldungen sind dem Bundesverwaltungsamt unmittelbar von den Ämtern/StW auf einem vom Kultusminister und Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmten Erfassungsbogen zu übermitteln.
- 11 Statistik**  
Die für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG erforderlichen Daten werden vom GGRZ Köln dem LDS zur Übermittlung an das Statistische Bundesamt durch Datenträgeraustausch zur Verfügung gestellt.
- 12 Ergänzende Bestimmungen**  
Das Nähere über
  - das Test- und Freigabeverfahren der unmittelbar die Bewilligung und die Zahlung der Förderungsleistungen betreffenden Programme (vgl. Nrn. 2.2 und 2.4)
  - den Transport der Eingabewertbogen und Erfassungsbelege zwischen der Verbindungsstelle und dem LDS bzw. der Verbindungsstelle und dem GGRZ Köln sowie den Transport der Datenträger zwischen dem LDS und dem GGRZ Köln (vgl. Nr. 3.25) und
  - die Art der Datenerfassung sowie die Art und den Umfang der Prüfung (vgl. Nr. 3.21)
wird in Dienstanweisungen gemäß der Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO der beteiligten Stellen geregelt. Das Nähere über die Mikroverfilmung der Plausibilitätslisten und der Zahlungslisten (vgl. Nrn. 3.31 und 3.34) wird in Dienstanweisungen gemäß Nr. 5 der Anlage 4 zu den VV zu § 79 LHO geregelt.
- 13 Schlußbestimmungen**  
Nach diesem Erlass ist erstmalig bei der Berechnung der Förderungsleistungen für den Monat September 1980 zu verfahren. Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt werden die Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 2. 1973 (SMBI. NW. 6300) und v. 27. 12. 1976 (SMBI. NW. 223) aufgehoben.

## Anlage 1

**Kennziffernverzeichnis  
der Ämter für Ausbildungsförderung  
im BAföG-ADV-Verfahren**

## 1. Kreise und kreisfreie Städte

## Kennziffer

	Regierungsbezirk Düsseldorf
111	Stadt Düsseldorf
212	Stadt Duisburg
213	Stadt Essen
114	Stadt Krefeld
116	Stadt Mönchengladbach
217	Stadt Mülheim-Ruhr
219	Stadt Oberhausen
120	Stadt Remscheid
122	Stadt Solingen
124	Stadt Wuppertal
132	Kreis Mettmann
134	Kreis Neuss
135	Kreis Viersen
136	Kreis Kleve
237	Kreis Wesel

## Regierungsbezirk Köln

311	Stadt Bonn
312	Stadt Köln
115	Stadt Leverkusen
331	Erftkreis (Bergheim)
333	Kreis Euskirchen
335	Oberbergischer Kreis (Gummersbach)
336	Rheinisch-Bergischer-Kreis (Berg. Gladbach)
337	Rhein-Sieg-Kreis (Siegburg)
411	Stadt Aachen
431	Kreis Aachen
432	Kreis Düren
433	Kreis Heinsberg

## Regierungsbezirk Münster

612	Stadt Bottrop
613	Stadt Gelsenkirchen
515	Stadt Münster
533	Kreis Borken
534	Kreis Coesfeld
637	Kreis Recklinghausen
538	Kreis Steinfurt
540	Kreis Warendorf

## Regierungsbezirk Detmold

711	Stadt Bielefeld
733	Kreis Gütersloh
735	Kreis Herford
736	Kreis Höxter
737	Kreis Lippe (Detmold)
739	Kreis Minden-Lübbecke (Minden)
740	Kreis Paderborn

**Kennziffer**

	Regierungsbezirk Arnsberg
911	Stadt Bochum
913	Stadt Dortmund
914	Stadt Hagen
915	Stadt Hamm
916	Stadt Herne
831	Märkischer Kreis (Lüdenscheid)
832	Hochsauerland-Kreis (Meschede)
934	Ennepe-Ruhr-Kreis (Schwelm)
838	Kreis Olpe
839	Kreis Siegen
840	Kreis Soest
941	Kreis Unna

**2. Hochschulen als Ämter für Ausbildungsförderung**

mit den ihnen durch Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden, vom 19. März 1975 (GV. NW. S. 274/SGV. NW. 223) zugeordneten Hochschulen bzw. Hochschuleinrichtungen und den zur Durchführung der Aufgaben herangezogenen Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts –

**Kennziffer**

		Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –
051	Technische Hochschule Aachen Technische Hochschule Aachen Fachhochschule Aachen Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Aachen Grenzlandinstitut der Staatl. Hochschule für Musik Rheinland	Studentenwerk Aachen
052	Universität Bielefeld	Studentenwerk Bielefeld
05291	Universität Bielefeld	
05292	Kirchliche Hochschule Bethel	
05293	Fachhochschule Bielefeld	
05294	Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold der Staatl. Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	
05295	Fachhochschule Lippe in Lemgo	
053	Universität Bochum	Akademisches Förde- rungswerk Bochum – Studentenwerk –
05391	Universität Bochum	
05392	Fachhochschule Bochum	
05393	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum	
05397	Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse Bochum	
05390	Westfälische Schauspielschule Bochum	
054	Universität Bonn	Studentenwerk Bonn
05491	Universität Bonn	
05493	Staatl. anerkanntes Bibliothekar-Lehrinstitut Bonn	
05494	Philosophisch-Theologische Hochschule SVD, St. Augustin	
05495	Philosophisch-Theologische Ordenshochschule der Redemptoristen in Hennef	
05496	Philosophisch-Theologische Hochschule der Dominikaner in Bornheim- Walberberg	
055	Universität Dortmund	Studentenwerk Dortmund
05591	Universität Dortmund	
05594	Fachhochschule Dortmund	
05596	Fachhochschule Hagen	
05597	Fernuniversität Hagen	
05598	Institut Dortmund der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	

Kennziffer		
056	Universität Düsseldorf	Studentenwerk - Anstalt des öffent- lichen Rechts -
05691	Universität Düsseldorf	Studentenwerk Düsseldorf
05692	Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf, ohne die Abtei- lung Münster	
05693	Fachhochschule Düsseldorf	
05695	Fachhochschule Niederrhein in Krefeld	
05696	Robert-Schumann-Institut der Staatlichen Hochschule für Musik Rhein- land	
057	Universität Köln	Kölner Studentenwerk
05791	Universität Köln	
05794	Deutsche Sporthochschule Köln	
05795	Musikhochschule Köln der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland	
05796	Fachhochschule Köln	
05797	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln	
05798	Bibliothekarlehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln	
05799	Rheinische Fachhochschule e. V., Köln	
058	Universität Münster	Studentenwerk Münster
05801	Universität Münster	
05802	Fachhochschule Münster	
05803	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster	
05804	Abteilung Münster der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste Düs- seldorf	
05806	Institut Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	
05807	Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster	
059	Universität - Gesamthochschule - Wuppertal	Hochschul-Sozialwerk Wuppertal
05998	Universität - Gesamthochschule - Wuppertal	- Studentenwerk -
05996	Kirchliche Hochschule Wuppertal	
05999	Institut Wuppertal der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland	
061	Universität - Gesamthochschule - Duisburg	Studentenwerk Duisburg
06191	Universität - Gesamthochschule - Duisburg	
06192	Institut Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr	
062	Universität - Gesamthochschule - Essen	Studentenwerk Essen
06291	Universität - Gesamthochschule - Essen	
06292	Staatliche Hochschule für Musik Ruhr - Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen -	
063	Universität - Gesamthochschule - Paderborn	Studentenwerk Paderborn
06391	Universität - Gesamthochschule - Paderborn	
06392	Philosophisch - Theologische Hochschule Paderborn	
06393	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn	
064	Universität - Gesamthochschule - Siegen	Studentenwerk Siegen
06491	Universität - Gesamthochschule - Siegen	

**Eingabewertbogen Ausbildungsförderung****1. Allgemeine Angaben**

Kartenart 000	Förderungsnummer 002	Pz. 003	Wirksamkeit d. Änderung Anfang 003	Ende 004			
Bewilligungszeitraum Beginn 005		Ende 006	§ 53 a. F. 007	Übernahme Zeitpunkt Monat 028	Jahr 029	Landes- Amts-Nr. 030	Bisherige Forderungsnummer

**2. Auszubildender**

NAME 011	Anschriftenergänzung 013							
Vorname 012								
Straße, Hausnummer 014								
PLZ 015	Ort							
Wohnung 016	Geschl. 017	Geburtsdatum 018	Staatsangehörigkeit 019	Fam.-Std. 020	Art d. Abschl. 022	Ausbildungs-Stätte 023	Klasse, Semest. 024	Förd.-Höchstdauer 026
Vorauss. Dauer d. Gesamtausb. 027	Berufstätigk./Ausb. Ehegatte 031	§ 23 I (2)	Fam.-St. Vater 041	Beruf 042	Fam.-St. Mutter 043	Beruf 044		

**3. Kinder des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten und sonstige Angehörige, denen der Ehegatte des Auszubildenden Unterhalt leistet.**

TS Adr. 032	1 Kindergeld (mtl.) DM	2 Einkommen (mtl.) DM	3 Bedarf	4 Unt.- bring.	5 Frei- betr.	6 Uh- verh.
033						
034						

TS Adr. 035	1 Kindergeld (mtl.) DM	2 Einkommen (mtl.) DM	3 Bedarf	4 Unt.- bring.	5 Frei- betr.	6 Uh- verh.
036						

**4. Kinder der Eltern des Auszubildenden, soweit von den Eltern unterhalten, und sonstige Angehörige, denen die Eltern Unterhalt leisten (ohne Auszubildenden)**

TS Adr. 045	1 Einkommen (mtl.) DM	2 Bedarf	3 Unt.- bring.	4 Frei- betr.	5 Uh- verh.
046					
047					
048					

TS Adr. 049	1 Einkommen (mtl.) DM	2 Bedarf	3 Unt.- bring.	4 Frei- betr.	5 Uh- verh.
050					
051					
052					

TS Adr. 053	1 Einkommen (mtl.) DM	2 Bedarf	3 Unt.- bring.	4 Frei- betr.	5 Uh- verh.
054					
055					
056					
057					

**5. Bedarf**

Dotationsverzicht (mtl.) DM 099	Pf 100	Grundbedarf (mtl.) DM 102	KV (mtl.) DM 103	Auslandszuschlag DM 104	Lern- u. Arbeitsmittel § 4 HärteV DM 104	Ford.-Art § 17.3 Pf 104	Ausb.-Gebühren im Ausland DM 106	Pf
Fahrten zur Ausbildungsstätte (mtl.) DM 107	Pausch Pf 108	Familienheimfahrten/Reisekosten DM 108	M Pf 109	F-Art Internats-Unterkunftsosten DM 109	B-Art Internats-Unterkunftsosten DM 109	B-Art Sonst. Zusatzl. §§ 1, 5, 10 HärteV DM 110	Pf	
Tatschl. Unterhaltsbetr. Vater/Eltern DM 111	F-Art Pf 112	Tatschl. Unterhaltsbetr. Mutter DM 112	F-Art Pf 113	§§ 11.3, 25a 113				

**6. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden**

Gesamtbetrag der Einkünfte DM 201	Ausbildungsvergütung DM 202	Waisengeld/Waisenrente DM 203	Einkommen nach § 21.3 DM 204	Ausbildungshilfen öffentlich DM 208
Zweckbest. Einnahmen f. Ehegatten DM 210	Betrag des verwertbaren Vermögens DM 221	Hartefreibetrag Vermögen DM 222		

**7. Einkommen und Vermögen des Ehegatten**

Ang. üb. Eink. 300	Gesamtbetrag d. Einkünfte u. Renten DM 301	Einkommen nach § 21.3 DM 304	Steuern DM 306	Soz.-Abz. 307	Hartefreibetrag Einkommen DM 309
Betrag des verwertbaren Vermögens DM 321	Hartefreibetrag Vermögen DM 322				

## 8. Einkommen und Vermögen des Vaters

Ang. üb. Eink.	Gesamtbetrag der Einkünfte u. Renten DM	Einkommen nach § 21,3 DM	Steuer Auf. 405	Steuern 406	DM	Soz.-Abz. 407	Härtefreiabtrag Einkommen DM
400	401	404				407	409

Betrag des verwertbaren Vermögens DM	Härtefreiabtrag Vermögen DM	Alterssicherung DM
421	422	423

## 9. Einkommen und Vermögen der Mutter

Ang. üb. Eink.	Gesamtbetrag der Einkünfte u. Renten DM	Einkommen nach § 21,3 DM	Steuern DM	Soz.-Abz.	Härtefreiabtrag Einkommen DM
450	451	454	456	457	459

Betrag des verwertbaren Vermögens DM	Härtefreiabtrag Vermögen DM	Alterssicherung DM
471	472	473

## 10. Angaben zur Zahlung und Abrechnung

Mtl. Förderungsbetr. - Zuschuß DM	Pf	Mtl. Förderungsbetr. - UD DM	Pf	Mtl. Förderungsbetr. - VD DM	Pf	Nachzahlung - Zuschuß DM	Pf	Nachzahlung - UD DM	Pf
600		601		602		610		611	

Nachzahlung - VD DM	Pf	Abschlagszahlung DM	Pf	Maschin. nicht erf. Auszahlung DM	Pf	Maschin. nicht erf. Abschlag DM	Pf	Überzahl. 640
612		620		630		632		

Manuell festig. Verrechn.-Rate DM	Pf	Erhöhung noch zu entsch. Überzahlung DM	Pf	Verminderung noch zu entsch. Überzahlung DM	Pf	Masch. nicht erf. noch zu entsch. Überz. DM	Pf	Erhöhung Rückforderung DM	Pf
650		660		661		662		670	

Verminderung Rückforderung DM	Pf	Masch. nicht erf. Rückforderung DM	Pf	Erlaß / Niederschlagung DM	Pf	Vermind. Erlaß / Niederschlagung DM	Pf
671		672		675		678	

## 11. Berichtigung von BVA-Daten

Vereinn. übergeleiteter UD DM	Pf	And.-Jahr	Erhöhung UD DM	Pf	Verminderung UD DM	Pf
680		695	696		697	

Erhöhung VD DM	Pf	Verminderung VD DM	Pf
698		699	

## 12. Sonstige Angaben

Datum des letzten Bescheids	Ausdrucktext	Stammbi. Probeber.	Sondersign.	Länderschl.	Wiedervorlage	Monat	Jahr
511	512	513	514	915	990		

## 13. Anschrift Elternteil

Name eines Elternteils	
515	
Straße, Hausnummer	
516	
PLZ	Ort
517	

## 14. Geldinstitut, Empfänger des Bescheides

Bankleitzahl	Kontonummer
521	524

Kontoinhaber
525

Name des Bescheidempfängers
531

Anschriftenergänzung
532

Straße, Hausnummer
533

PLZ	Ort
534	

## 15. Drittempfänger

Zahlbetrag DM	Pf	Art	Name des Drittempfängers
540		541	

Bankleitzahl	Kontonummer
542	543

Verwendungshinweis
544

Amt für Ausbildungsförderung	Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	erfaßt und geprüft
Ort, Datum			

1947

Anlage 3

<b>Erfassungsbeleg Bundesausbildungsförderung</b> <b>Vereinnahmung der im Verwahrkonto enthaltenen Beträge</b>		<b>Nicht vom Amt auszufüllen</b>
<b>Fördernummer</b> <b>PZ</b> <b>K A 6 0 0</b>		
<b>Name</b> <input type="text"/>		<b>Beträge gemäß nebenstehenden Adressen wurden lt. Zahlungsliste für den Monat vereinnahmt.</b>
<b>Vorname</b> <input type="text"/>		
<b>Einz. gem. §20 BAföG</b> <b>680</b> <b>DM</b> <b>Pf</b> <b>682</b> <input type="text"/>		
<b>Zinsen</b> <b>956</b> <b>DM</b> <b>Pf</b>		
<b>Einz. gem. §537, 38 u. 47a BAföG</b> <b>970</b> <b>DM</b> <b>Pf</b>		
<b>Art für Ausbildungsförderung</b>  <input type="text"/>		<b>Rechnerisch richtig</b>  <input type="text"/>
<b>Ort</b>  <input type="text"/>		<b>Sachlich richtig</b>  <input type="text"/>
<b>Datum</b>  <input type="text"/>		<b>Erfaßt und geprüft:</b>  <input type="text"/>

1949

Stammbuch für Ausbildungsförderung

600	601	602	610	611	612	620	630	632	640	650	660	661	662
670	671	672	675	676	680	682	690	695	696	697	698	699	

915	956	970	990	540	541	542	543	544
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

BVA-Meldung

## Anlage 4

Überzahlung	/ Rückforderung
noch zu entsch. Überzahlung	noch offene Rückforderung

## Erläuterung der Adressen

Adr.	Inhalt	Adr.	Inhalt	Adr.	Inhalt
003	Wirk samkeit d. Änderung (Anfang)	104	Förderungsart nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 – Prozentsatz –	457	Abzüge für soziale Aufwendungen
004	Wirk samkeit d. Änderung (Ende)	106	Ausbildungsgebühren im Ausland	459	Härtefreibetrag für den Bewilligungszeitraum
005	Bewilligungszeitraum (Beginn)	107	Fahrten z. Ausbildungsstätte (mtl.)		<b>Vermögen</b>
006	Bewilligungszeitraum (Ende)	108	Familienheimfahrten/Risikokosten	471	Vermögenswert
007	Anwendung § 53 alten Fassung	109	Internats-Unterkunfts kosten	472	Härtefreibetrag
016	Wohnung während der Ausbildung bei den Eltern?	110	Sonstige Zusatzleistungen	473	Alterssicherung
017	Geschlecht	111	Tatsächlich geleisteter Unterhaltsbeitrag des Vaters/der Eltern		
018	Geburtsdatum	112	Anwendung § 11 Abs. 3, § 25 A	511	Datum des letzten Bescheides
019	Staatsangehörigkeit	113	Tatsächlich geleisteter Unterhaltsbeitrag der Mutter	512	Ausdruckstext
020	Familienstand			513	Beschreibendes
022	Art des Ausbildungsausschlusses			514	Sondersignierung
023	Ausbildungsstätte	201	Gesamtbetrag der Einkünfte		<b>Angaben zur Zahlung und Abrechnung</b>
024	Klasse/Semester	202	Ausbildungsvergütung	600	Monatl. Förderungsbetrag – Zuschuß
026	Förderungshochstdauer	203	Waisengeld, Waisenrente	601	Monatl. Förderungsbetrag – unverzinstl. Darlehn
027	Voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung	204	Einkommen nach § 21 Abs. 3 (ohne Abs. 3 Nr. 2)	602	Monatl. Förderungsbetrag – verzinstl. Darlehn
028	Übernahmzeitpunkt	208	Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln	610	Nachzahlung – Zuschuß
029	Bisherige Land- und Amtsnrnummern	210	Zweckbest. Einnahmen f. Ehegatten	611	Nachzahlung – verzinstl. Darlehn
030	Bisherige Förderungsnrnummern	221	<b>Vermögen</b>	612	Nachzahlung – verzinstl. Darlehn
031	Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung des Ehegatten	222	Härtefreibetrag	620	Abschlagszahlung
032	Kinder des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten			630	Masch. nicht erlaßbar Auszahlung
033	sowie			632	Masch. nicht erlaßbar Abschlag
034	sonstige Unterhaltsberechtigte des Ehegatten			640	Überzahlung
035				650	Manuell festg. Verrechn.-Rate
036				660	Erhöhung noch zu entsch. Überzahlung
037	Erhöhter Freibetrag nach § 23 Abs. 1 (2)	300	Gesamtbetrag der Einkünfte und Renten	661	Masch. nicht erlaßbar noch zu entsch. Überzahlung
	<b>Vater des Auszubildenden</b>	301	Einkommen nach § 21 Abs. 3	662	Erhöhung Rückforderung
	Familienstand	304	Steuern	670	Vermindern Rückforderung
	Beruf	306	Abzüge für soziale Aufwendungen	671	Masch. nicht erlaßbar Rückforderung
	<b>Mutter des Auszubildenden</b>	307	Härtefreibetrag	672	Erläß. Niederschlagung
	Beruf	309	<b>Vermögen</b>	675	Vermindern Erläß/Niederschlagung
043	Familienstand	321	Vermögenswert	676	Änderungsjahr
044		322	Härtefreibetrag	680	Einzahlung von Rückforderungsanspruch nach § 20
045	Kinder und Unterhaltsberechtigte der Eltern des Auszubildenden			682	Wiederauszahlung erstatteter Beträge
046	Angaben über Einkommen				<b>Berichtigung von BVA-Daten</b>
047	Gesamtbetrag der Einkünfte und Renten				Verem., übergeleiteter unverzinstl. Darlehn
048	Einkommen nach § 21 Abs. 3				Änderungsjahr
049	Steueraufteilung				Erhöhung unverzinstl. Darlehn
050	Abzüge für soziale Aufwendungen				Vermindern unverzinstl. Darlehn
051	Härtefreibetrag für den Bewilligungszeitraum				Erhöhung verzinstl. Darlehn
052	<b>Vermögen</b>				Vermindern verzinstl. Darlehn
053	Vermögenswert				Länderschlüssel
054	Härtefreibetrag				Zinsen
055	Alterssicherung				Einzahlungen nach §§ 37 u. 38 sowie 47 a
056					<b>Drittempfänger</b>
057					Zahlbetrag
	<b>Bedarf</b>				Name des Drittempfängers
099	Darlehensverzicht (mtl.)				Bankkennz.
100	Grundbedarf				Kontonummer
102	Auslandszuschlag (mtl.)				Verwendungshinweis
103	Lern- und Arbeitsmittel				

Anlage 5

Bundesausbildungsförderung

Erneute Zahlung von Zahlungsrückläufen

Förderungsnummer

Name des Kontoinhabers

Bankleitzahl

Konto-Nr. des Zahlungsempfängers

Name des Geldinstituts

Betrag

DM

Pf

1616002 - 0979	- Nicht vom Amt auszufüllen -		Amt für Ausbildungsförderung	Rechnerisch richtig	Sachlich richtig
	Verw.-Kto.	Buchungstag			
	6   6   6		Ort	Datum	

– MBl. NW. 1980 S. 1938.

**Hinweise****II.****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Änderung von § 13 a Abs. 2 und Abs. 5 Aktenordnung	169
Geschäftliche Behandlung der Verfahren bei den Richterdiensgerichten und der Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte bei der Generalstaatsanwaltschaft	169
Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern	171
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	172
Zweite Änderung der Vorläufigen Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV)	172
Erste Änderung der Vorläufigen Geschäftsanweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV)	172
<b>Bekanntmachungen</b>	172
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b>	173
<b>Personalnachrichten</b>	175
<b>Ausschreibungen</b>	177
<b>Gesetzgebungsübersicht</b>	177
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
PsychKG §§ 15, 22 II, 23 II. – Der dem Betroffenen nach § 15 PsychKG beigeordnete Rechtsanwalt kann eine von dem Betroffenen selbst nach §§ 23 II, 22 II PsychKG eingelegte sofortige Beschwerde nur dann für diesen zurücknehmen, wenn seine Bevollmächtigung zu dieser prozesualen Erklärung zweifelsfrei feststeht. – Eine sofortige Beschwerde wird unzulässig, wenn das Amtsgericht seinen die einstweilige Unterbringung anordnenden Beschluß aufhebt, oder wenn die Vollstreckungswirkung eines solchen Beschlusses beendet ist.	175
OLG Köln vom 8. Februar 1980 – 16 WX 133/79	178

– MBl. NW. 1980 S. 1952.

**Nr. 16 v. 15. 8. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	181
<b>Personalnachrichten</b>	181
<b>Ausschreibungen</b>	183
<b>Mitteilung der Familiensenate des OLG Köln über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung</b>	184
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
HGB §§ 18 II, 19 II, 24. – Setzt sich die Firma einer Kommanditgesellschaft der Reihe nach aus einem Phantasiwort, der Kurzbezeichnung „KG“ und den Familiennamen der beiden bisherigen Komplementäre zusammen (z. B. „X KG Müller und Meier“) und übernimmt dann eine GmbH die Stellung als alleiniger Komplementär, so genügt es zur Kennzeichnung der Rechtsform als GmbH & Co. KG nicht, der bisherigen Firma den Zusatz „GmbH & Co.“ anzufügen, auch nicht bei zusätzlicher Verwendung von Schriftzeichen, wie Klammern, Gedankenstrichen, Anführungszeichen oder/und Abtrennung des Zusatzes durch ein Komma. – Für zulässig hält der Senat in derartigen Fällen eine Firmierung wie	181
X KG Müller und Meier Nachf. GmbH & Co. oder „X Müller und Meier GmbH & Co. KG“ dagegen nicht „X GmbH & Co. KG Müller und Meier“. OLG Hamm vom 21. April 1980 – 15 W 304/79	188
<b>Strafrecht</b>	
StPO §§ 154 I, 359 Nr. 2 und 5, 364, 366 I. – Zum Umfang der Rechtskraft eines Beschlusses, der den Wiederaufnahmeantrag lediglich wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 364 Satz 1 StPO als unzulässig verwirft. – Wiederholt der Verurteilte einen Wiederaufnahmeantrag nach Abschluß des gemäß § 364 StPO vorgreiflichen Strafverfahrens, so ist eine Bezugnahme auf den Inhalt des früheren Antrags zulässig. – Auf Anlagen kann in einem Wiederaufnahmeantrag ausnahmsweise dann Bezug genommen werden, wenn es sich um Originalurkunden handelt (hier: die eigenhändige Erklärung eines Belastungszeugen, in der er seine frühere Aussage widerruft und die Gründe für die angebliche Falschaussage darlegt). – Ein auf die Behauptung einer Straftat gegründeter Wiederaufnahmeantrag ist – in entsprechender Anwendung des § 364 Satz 1 StPO – grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 I StPO von der Erhebung der öffentlichen Anklage wegen jener Tat abgesehen hat. – Bei Undurchführbarkeit des Strafverfahrens aus einem der Gründe des § 364 Satz 1 StPO hängt die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zusätzlich davon ab, ob ein konkreter Verdacht für die Begehung der behaupteten Straftat besteht. – Zum Verhältnis der in § 359 Nr. 2 und Nr. 5 StPO aufgeführten Wiederaufnahmegründe.	190
OLG Düsseldorf vom 12. März 1980 – 5 Ws 27/80	190

– MBl. NW. 1980 S. 1952.

**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16 507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X